



VEREINSINFORMATION

SPORTGEMEINSCHAFT ROTATION LEIPZIG

1950 E.V.

Lage kompliziert – wieder starke Einschränkungen für den Sport!

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde, Sponsoren & Unterstützer und Familien, das sind für uns Sportler keine guten Nachrichten. Wieder müssen Sport, Kultur und Veranstaltungsbranche, teils der Einzelhandel und Gastronomie die Hauptlast tragen

Zusammenfassung der Vorgaben des Gesetzgebers :

((Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO)Vom 19. November 2021)

§ 13 Sport

(1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2 (Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.).

Bis auf weiteres gilt für den Trainings- und Spielbetrieb folgendes Hygienekonzept:

1. Personen mit erhöhter Temperatur und / oder Erkältungssymptomen und / oder positivem Testergebnis Corona auch ohne Symptome ist der Zutritt zum Vereinsgelände strikt untersagt. Nach einem positiven Corona-Virus-Nachweis sind vor Betreten des Geländes ohne Aufforderung eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen.

Wenn durch den Trainer oder Betreuer festgestellt wird, dass ein Spieler mit erhöhter Temperatur oder Erkältungssymptomen am Training teilnimmt, ist er sofort nach Hause zu schicken. Bei Spielern unter 18 Jahren sind die Eltern sofort zu informieren, dass der Spieler abgeholt werden muss.

Wir empfehlen auf dem Vereinsgelände außerhalb der Trainingsplätze das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (wie in Geschäften, ÖPNV oder in der Schule üblich). Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist im Freien Pflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Das gilt für die Zeit vor und nach dem Training. Für das Betreten des Vereinsgebäudes zum Hände waschen und zum Toilettengang ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.

2. Das Vereinsgelände ist für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen) gesperrt.

3. Ab Montag 22.11.21 ist auf unserem Vereinsgelände Sport nur für Sportler bis zum vollendeten 16.Lebensjahr gestattet. Übungsleiter und Betreuer wie auch Schiedsrichter müssen die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) erfüllen.

4. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Dafür steht Desinfektionsmittel für Oberflächen zur Verfügung. Vor und nach dem Training sind die Hände zu waschen (mit entsprechendem Abstand 1,5 m zueinander). Flüssigseife steht an den Waschbecken zur Verfügung, zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu nutzen. Die Nutzung der elektrischen Handtrockner ist untersagt.

5. Das Duschen nach dem Training ist bis auf weiteres ausgesetzt.

6. Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen sind die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) einzuhalten. Dass momentan nicht die komplette Trainingsgruppe gleichzeitig auf Toilette gehen kann, versteht sich von selbst.
7. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen einzuhalten
Kommt bitte wenn möglich in den Trainingsräumen zum Training und nutzt die Kabinen nur zum Sachen abstellen und Schuhwechsel.
Um den Mindestabstand zu wahren dürfen sich in den Kleinfeldkabinen 3, 4, 5, 6, 9, 10 **maximal 5 Personen** und in den Großfeldkabinen 7, 13, 19 **maximal 8 Personen** und in der Schiedsrichterkabine 2 maximal 3 Personen **gleichzeitig** aufhalten. Beim Betreten und Verlassen und auf dem Gang ist der Mindestabstand einzuhalten **und** eine Mund-Nase-Bedeckung im Gebäude zu tragen.
Das Einhalten der Maximalbelegung der Kabinen wird stichprobenartig kontrolliert.
8. Mannschaftssitzungen sind nicht abzuhalten. Der Clubraum bleibt verschlossen.
9. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen. In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Spiel / Training verzichtet werden.
10. Trainer bzw. Mannschaftenverantwortliche dokumentieren die Anwesenheit, so dass wir nachweisen können wer wann auf welchem Feld trainiert hat.
11. Körperkontakte sollen wenn möglich unterbleiben bzw. reduziert werden.
Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.
12. Trainingsgruppen verkleinern. Es wird in kleineren Gruppen trainiert: maximal 20 Personen pro Halb-/Kleinfeld und/oder 2 x 20 Personen pro Großfeld, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.
13. Trainingsablauf: Für den Wechsel von Trainingsgruppen gilt: Das nachfolgende Team betritt den Trainingsplatz erst, wenn das vorherige Team den Trainingsplatz verlassen hat.
14. Eigenmächtige Veränderungen des Trainingsplanes sind nicht gestattet. Änderungen und Wünsche sind mit dem Vorstand abzusprechen.
15. Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Risiken in allen Bereichen minimieren. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.
16. Bei Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sind die Verursacher und / oder jeweils Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter – Einhalten 3G-Regel, Kontaktdatenerfassung) persönlich haftbar und die SG Rotation Leipzig 1950 e.V. wird die evtl. daraus resultierenden finanziellen Schäden für den Verein dem Verursacher in Rechnung stellen.

Diese Festlegungen gelten ab dem 22.11.2021 bis auf Widerruf.
Das Training je Mannschaft legen die verantwortlichen Trainer fest.

Wir wünschen Mitgliedern & ihren Familien, Freunden & Bekannten, kurz uns Allen alles Gute und ein gutes gesundes Durchkommen!

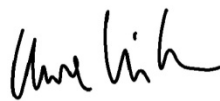
Danke, beste Grüße & bleibt gesund!

Vorstand SG Rotation Leipzig 1950 e.V.

Leipzig, den 22.11.2021



Stephan Schmidt
Vorsitzender



Uwe Kittler
stellv. Vorsitzender

Gesetzliche Grundlagen / Auszüge (den Sport betreffend):

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle

(Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) Vom 19. November 2021

§ 5 Maskenpflicht

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit,
3. die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.

...

§ 6 Zusammenkünfte

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
2. mit einer weiteren Person.

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.

...

§ 13 Sport

(1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.

(4) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die schulische Nutzung für den Schulsport.

Information unseres Verpächters des Amts für Sport vom 20.11.21:

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Leipziger Sports,
das sächsische Kabinett hat am Freitag, den 19.11.21, eine **Corona-Notfall-Verordnung** beschlossen.

Ziel der Verordnung ist es Kontakte und damit potentielle Infektionsketten zu minimieren. Die Verordnung tritt **Montag, den 22.11.21 in Kraft.**

Nachfolgend möchte ich Sie über die Auswirkungen für das Sporttreiben auf kommunalen Sportanlagen in der Stadt Leipzig informieren. (§13 der Corona-Notfall-Verordnung)

Gehen sie davon aus, dass die nachfolgenden Maßnahmen vor Ort geprüft bzw. kontrolliert werden.

Nach §13 der Corona-Notfall-Verordnung ist **die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs** für Publikumsverkehr **untersagt**.

Gleichzeitig hat der Ordnungsgeber für folgende Personengruppen **Ausnahmen** zugelassen:

Schulsport (Verweis auf die geltende Schul- und Kita-Coronaverordnung)

Kinder- & Jugendsport bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Für Anleitungspersonal gilt die 3G-Regel

Kontakterfassung gem. Hygienekonzept des jeweiligen Vereins gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung

Dienstsport (Nachweis 3G + Kontakterfassung gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung)

Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader (Nachweis 3G + Kontakterfassung gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung)

Lizenzierte Profisportlerinnen und –sportler (Nachweis 3G + Kontakterfassung gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung)

Berufssportlerinnen und –sportler (Nachweis 3G + Kontakterfassung gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung)

Nachwuchsleistungssportlerinnen und –sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren (Nachweis 3G + Kontakterfassung gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung)

Personen mit medizinisch notwendige Behandlungen (Nachweis der medizinischen Verordnung muss beim Verein vorliegen, Nachweis 3G + Kontakterfassung gem. §2 der Corona-Notfall-Verordnung)

Bitte informieren sie die Eltern und Angehörige, dass beim Holen und Bringen Ansammlungen jeglicher Art vermieden werden müssen sowie die geltenden Abstandsregeln von 1,5m einzuhalten sind. Sollte der Abstand von 1,50m nicht möglich sein, gilt es eine medizinische oder FFP2 Maske zu tragen.

...

Gern verweisen wir auch auf die [Corona FAQ](#) (häufig gestellte Fragen) des Landessportbundes Sachsen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Büchel

Amtsleiterin
